

BVGer C-5530/2010 vom 12. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5530_2010

FR: TAF C-5530/2010 du 12 août 2010

IT: TAF C-5530/2010 del 12 agosto 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Für das Verfahren C-7159/2007 werden keine Verfahrenskosten erhoben. Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von CHF 1'600.- zu Lasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 2

Für das vorliegende Verfahren C-5530/2010 werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Einschreiben) das Bundesamt für Sozialversicherung Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Franziska Schneider Christine Schori Abt Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.